

BGer H 248/02 vom 18. Juni 2003

Bundesgericht, 2003-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_248_02

FR: TF H 248/02 du 18 juin 2003

IT: TF H 248/02 del 18 giugno 2003

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind zahlreiche Bestimmungen im Bereich der AHV geändert worden. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 7. Juli 1999 bzw. 15. August 2000 und 20. Juni 2000) eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind im vorliegenden Fall die bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen anwendbar.

E. 1.2

Da keine Versicherungsleistungen streitig sind, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 2

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu prüfen sind.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Vorinstanz habe Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzt, indem sie das Begehren um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgelehnt habe.

E. 2.1.1

Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist die von Art. 6 Ziff. 1 EMRK geforderte Öffentlichkeit der Verhandlung primär im erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren zu gewährleisten. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung setzt grundsätzlich einen entsprechenden Parteiantrag voraus. Der Antrag muss klar und unmissverständlich sein. Verlangt eine Partei beispielsweise lediglich eine persönliche Anhörung oder Befragung, ein Parteiverhör, eine Zeugeneinvernahme oder einen

Augenschein, liegt bloss ein Beweisantrag vor, auf Grund dessen noch nicht auf den Wunsch nach einer konventionskonformen Verhandlung mit Publikums- und Presseanwesenheit zu schliessen ist (BGE 122 V 54 f. Erw. 3 mit Hinweisen). Angesichts der durch die Konvention klar gewährleisteten Garantie ist andererseits davon auszugehen, dass die kantonale Rechtsmittelinstanz grundsätzlich eine öffentliche Verhandlung anzuordnen hat, wenn eine solche in einem im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK zivilrechtlichen Prozess ausdrücklich oder zumindest konkludent beantragt worden ist. Nur ausnahmsweise kann es sich in solchen Fällen rechtfertigen, davon abzusehen (BGE 122 V 55 Erw. 3b mit Hinweisen). Dabei fallen in erster Linie die im zweiten Satz von Art. 6 Ziff. 1 EMRK aufgezählten Umstände in Betracht (BGE 122 V 56 Erw. 3b/aa). Des Weiteren ist unter anderem zu beachten, dass der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung frühzeitig gestellt werden muss. Allein so bleibt der geforderte einfache und rasche Verfahrensablauf gewährleistet. Versäumt eine Partei die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs auf öffentliche Verhandlung, hat dieser grundsätzlich als verwirkt zu gelten. Eine erst in einem späteren Prozessstadium angebrachte öffentliche Verhandlung lässt sich mit dem Grundsatz von Treu und Glauben in der Regel nicht vereinbaren. In diesem Sinne hat das Eidgenössische Versicherungsgericht es abgelehnt, einer ausserhalb des ordentlichen Schriftenwechsels erfolgten Antragstellung Folge zu leisten (BGE 122 V 56 Erw. 3b/bb mit Hinweisen; nicht veröffentlichtes Urteil N. vom 26. September 1997, I 214/97, Erw. 1d).

E. 2.1.2

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz in beiden Verfahren einen doppelten Schriftenwechsel durchgeführt. Der Beschwerdeführer hat in diesem Verfahrensstadium nie einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung gestellt. In der Eingabe vom 17. Juni 2002 auf den nach Abschluss des Schriftenwechsels ergangenen Beschluss des kantonalen Gerichts vom 13. Mai 2002 hat er die "allfällige Anberaumung einer Referentenaudienz" angeregt. Abgesehen davon, dass es sich dabei nicht um einen eindeutigen Antrag handelte, war dieser auf den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs gerichtet und kann einem Begehren um Durchführung einer konventionskonformen öffentlichen Verhandlung nicht gleichgestellt werden. Den Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung hat der Beschwerdeführer erst am 1. Juli 2002 für den Fall beantragt, dass keine Referentenaudienz durchgeführt werde. Selbst wenn hierin ein klarer und unmissverständlicher Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu erblicken wäre, ist dieser nach dem Gesagten als verspätet zu betrachten. Zu einem andern Schluss vermag auch der Umstand nicht zu führen, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer am 13. Mai 2002 eine reformatio in peius angedroht hat. Der Beschwerdeführer hat auch in der Eingabe vom 17. Juni 2002 auf diesen Beschluss keine öffentliche Verhandlung verlangt, sondern sich mit dem Begehren um eine allfällige Referentenaudienz begnügt. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von der Durchführung einer Hauptverhandlung abgesehen hat.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt des Weiteren vor, der Beschluss vom 13. Mai 2002, mit welchem eine reformatio in peius angedroht wurde, sei nicht ordnungsgemäss eröffnet und nicht hinreichend begründet worden.

E. 2.2.1

Die Vorinstanz hat den Beschluss vom 13. Mai 2002 an die bisherige Adresse des Beschwerdeführers in Y. _____ zugestellt. Von dem auf den 31. Dezember 2000 erfolgten Wegzug aus der Schweiz und der Wohnsitznahme in den USA hat der Beschwerdeführer der Vorinstanz erst nach dem Beschluss vom 13. Mai 2002, zunächst mündlich (16. Mai 2002) und später schriftlich (17. Juni 2002) Mitteilung gemacht. Er muss sich daher die am bisherigen Adressort erfolgte Zustellung entgegenhalten lassen (BGE 119 V 94 Erw. 4b/aa mit Hinweisen). Hieran ändert nichts, dass er am 22. März 2000 die Firma O. _____ mit der Vertretung in sämtlichen AHV-Angelegenheiten, einschliesslich der Beschwerdeführung vor allen Instanzen, beauftragt hatte. Denn er hat der Vorinstanz hievon keine Mitteilung gemacht, am 21. Juli 2000 in eigenem Namen Beschwerde geführt und in der Folge am Schriftenwechsel teilgenommen, ohne auf die Vollmachterteilung hinzuweisen. Im Übrigen hat er in der Eingabe an die Vorinstanz vom 17. Juni 2002 selber angegeben, weder eine Zustelladresse noch einen Vertreter in der Schweiz zu haben. Der vorinstanzliche Beschluss vom 13. Mai 2002 hat daher als ordnungsgemäss eröffnet zu gelten, womit sich der Beschluss vom 20. Juni 2002, soweit damit die Eingabe vom 17. Juni 2002 zufolge Verspätung aus dem Recht gewiesen wurde, als rechtmässig erweist.

E. 2.2.2

Beabsichtigt eine Behörde, auf ein Rechtsmittel hin zu einer reformatio in peius zu schreiten, hat sie die betroffene Partei vorgängig darauf aufmerksam zu machen und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben; überdies ist die Partei darauf hinzuweisen, dass sie mit dem Rückzug des Rechtsmittels der drohenden Verschlechterung ihrer Stellung entgegen kann (BGE 122 V 167 f. Erw. 2). Die Androhung einer reformatio in peius mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, die Beschwerde zurückzuziehen, kann summarisch und ergebnisbezogen abgefasst werden; sie muss keine vertiefte materielle Auseinandersetzung mit dem Fall enthalten (nicht veröffentlichtes Urteil D. vom 5. August 1999, C 445/98, Erw. 1c). Der vorinstanzliche Beschluss vom 13. Mai 2002 enthält die Feststellung, das Gericht sei nach erster Prüfung der Akten zur Auffassung gelangt, dass die vom Beschwerdeführer zu entrichtenden Beiträge erheblich höher seien, als sie mit den angefochtenen Verfügungen festgesetzt worden seien. Eine nähere Begründung für diese Feststellung fehlt. Dem (rechtskundigen) Beschwerdeführer musste aufgrund des bisherigen Verfahrens indessen klar sein, in welchen Punkten und auf Grund welcher tatsächlicher und rechtlicher Umstände (Höhe des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens, Aufrechnung persönlicher Beiträge) eine reformatio in peius drohte. Für den Fall der Unklarheit wäre es ihm zumindest zumutbar gewesen, sich diesbezüglich näher zu erkundigen. Nachdem er dies weder in der Stellungnahme zum Beschluss vom 13. Mai 2002 noch in derjenigen zum Beschluss vom 20. Juni 2002 getan hat, kann die nachträgliche Berufung auf die ungenügende Begründung des Beschlusses vom 13. Mai 2002 keinen Schutz finden (vgl. BGE 121 I 38 Erw. 5f, 119 Ia 228 f., je mit Hinweisen).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dadurch, dass die Vorinstanz entgegen seinem Antrag und der eigenen Anordnung nicht darauf bestanden habe, dass ihr alle massgebenden Steuerakten übermittelt wurden. Dieser Einwand geht insofern fehl, als die Vorinstanz die gesamten Steuerakten der Jahre 1993 bis 2000 beigezogen hat. Nach Erlass des Beschlusses vom 13. Mai 2002 hat sie die Originalakten an das Steueramt zurückgesandt, nachdem sie von den ihrer Auffassung nach für die Entscheidungsfindung wesentlichen Aktenstücken Kopien angefertigt und in das Dossier

eingefügt hat. Der Beschwerdeführer macht geltend, die in den Unterlagen enthaltenen Kopien der Steuerakten erstreckten sich nicht auf den gesamten zu beurteilenden Sachverhalt und er habe keine Gelegenheit erhalten, zu sämtlichen Dokumenten Stellung nehmen zu können. Dem ist insofern beizupflichten, als sich die Kopien aus den Steuerakten auf die Jahre 1993 bis 1997 beschränken und der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich Gelegenheit erhalten hat, sich zu den ergänzten Akten vernehmen zu lassen. Er hatte auf Grund des vorinstanzlichen Beschlusses vom 14. August 2001 aber Kenntnis vom Beizug der Steuerakten und hat selbst dann kein Einsichtsbegehren gestellt, als er mit Beschluss vom 13. Mai 2002 zur Stellungnahme zu der von der Vorinstanz in Aussicht genommenen reformatio in peius aufgefordert wurde. Das Recht auf Geltendmachung der Gehörsverletzung hat unter diesen Umständen als verwirkt zu gelten (vgl. die in Erw. 2.2.2 hievorigen zitierte Rechtsprechung). Zu einem Beizug der vollständigen Steuerakten im letztinstanzlichen Verfahren besteht kein Anlass (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 94 Erw. 4b).

E. 3

Materiell zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der Nachtragsverfügungen vom 7. Juli 1999 bzw. 15. August 2000 und 20. Juni 2000, mit welchen die Ausgleichskasse die Beiträge des Beschwerdeführers aus selbstständiger Erwerbstätigkeit für die Jahre 1994 bis 1999 festgesetzt hat.

E. 3.1

Bezüglich der Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1996 macht der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Literatur (Franz Schlauri, Die Neuverfügung lite pendente in der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in: Aktuelle Rechtsfragen der Sozialversicherungspraxis, St. Gallen 2001, S. 217 ff.) geltend, nachdem die Ausgleichskasse hierüber mit während der Rechtshängigkeit ergangenen Nachtragsverfügungen vom 18. Mai 1998 wiedererwägungsweise neu verfügt habe, sei eine weitere Wiedererwägung unzulässig, weil das Gericht die lite pendente erlassenen Verfügungen (im Rahmen des Abschreibungsbeschlusses) materiell geprüft habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Neufestsetzung der Beiträge gemäss Verfügungen vom 7. Juli 1999 und 15. August 2000 auf Steuermeldungen vom 31. Dezember 1998 und 5./6. Juni 2000 beruht. Diese enthielten neue Tatsachen, welche die Verwaltung verpflichteten, im Sinne einer prozessualen Revision auf die früheren Verfügungen zurückzukommen (BGE 115 V 189 f. Erw. 4).

E. 3.2

Streitig ist sodann, ob die Beiträge per 1. Juli 1996 oder 1. Januar 1998 wegen Änderung der Grundlagen im ausserordentlichen Verfahren festzusetzen sind.

E. 3.2.1

Das ausserordentliche Verfahren der Beitragsfestsetzung wegen Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder wegen Änderung der Einkommensgrundlagen richtet sich im vorliegenden Fall nach Art. 25 Abs. 1 AHVV in der bis zum 31. Dezember 2000 gültig gewesenen Fassung (AS 1978 420; zur intertemporalrechtlichen Anwendbarkeit dieser Bestimmung vgl. BGE 125 V 44 Erw. 2b). Nimmt danach der Beitragspflichtige eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf oder haben sich die Einkommensgrundlagen seit der Berechnungsperiode, für welche die kantonale Steuerbehörde das Erwerbseinkommen ermittelt hat, infolge Berufs- oder Geschäftswechsels, Wegfalls oder Hinzutritts einer

Einkommensquelle, Neuverteilung des Betriebs- oder Geschäftseinkommens oder Invalidität dauernd verändert und wurde dadurch die Höhe des Einkommens wesentlich beeinflusst, so ermittelt die Ausgleichskasse das für die Beitragsfestsetzung massgebende reine Erwerbseinkommen für die Zeit von der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. von der Veränderung bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Beitragsperiode und setzt die entsprechenden Beiträge fest. Nach der Rechtsprechung setzt die Anwendung von alt Art. 25 Abs. 1 AHVV voraus, dass

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.